

macht« in einem späteren Stadium - habe keine ausdrückliche Normierung in der Verfassung gefunden, er habe jedoch die gesellschaftliche und staatliche Wirklichkeit im Osten Deutschlands unverrückbar bestimmt. Es bestand also von Anfang an eine Diskrepanz zwischen dem Verfassungsrecht (der formellen Rechts Verfassung) und der Verfassungswirklichkeit, die Martin Drath (Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit .. ., S. 33) treffend charakterisierte, wenn er feststellte:

»Die Verfassung, die ›wirklich‹ gilt, ist größtenteils nur eine de-facto-Verfassung, keine Rechtsverfassung. Dem ›formell gültigem Verfassungsrecht fehlt die Geltungskraft in der Wirklichkeit, und dem wirklichen Verfassungsrecht fehlt die rechtliche Geltung.«

Im anderen Teil Deutschlands wird versucht, das Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit zu harmonisieren. Dabei bedient man sich einer geschichtsphilosophischen Rechtsdogmatik (Theodor Viehweg, Zwei Rechtsdogmatiken, S. 106ff.) teleologischer Art. Zu ihr führt die marxistisch-leninistische Staatstheorie, weil sie davon ausgeht, daß Staat und Recht nichts anderes seien als Ausdruck der die Geschichte bewegendenden Kräfte, im Verhältnis von Ökonomie und Geschichte sekundäre Erscheinungen ohne eigenen Wert und selbständige Bedeutung. Eine solche Interpretation hält sich nicht an die Schranken, welche die Strukturelemente und -prinzipien, nach denen eine Verfassung gestaltet ist und die sich in ihren Normen niederschlagen, bestimmen. Sie interpretiert die Normen der Verfassung von der Wirklichkeit her ohne Rücksicht auf den geisteswissenschaftlich-phänomenologischen Inhalt der Begriffe, die sie verwendet. Auch sie hält sich an bestimmte Konstanten. Diese werden jedoch nicht aus den Normen der Verfassung gewonnen, sondern sind extrakonstitutionell. Die marxistisch-leninistische Staatstheorie gewinnt sie aus den Lehren des dialektischen und historischen Materialismus. Diese Interpretationsmethode verfährt also unjuristisch, solange die Verfassungsnormen die politisch-gesellschaftliche Wirklichkeit nicht reflektieren. Wesentliche Teile der Verfassung von 1949 konnten so trotz formeller Geltung nicht zur faktischen Geltung kommen. Das gilt nicht nur für die Bestimmungen der Verfassung, die nur wirksam hätten werden können, wenn sie für ganz Deutschland formelle Geltungskraft erhalten hätten, sondern vor allem auch für die, welche eine parlamentarisch-demokratische Regierungsform und die Freiheit der Bürger gegenüber dem Staat verbürgen sollten.

Die Interpretation der Verfassung im marxistisch-leninistischen Sinne eröffnete der Verfassungsentwicklung eine Dynamik, die sich nicht durch das Verfassungsrecht gebunden hält. So meinte Alfons Steiniger (Wem mißfällt unsere Verfassung?, S. 7), die Verfassung von 1949 wäre keine erstarrte Programmkulisse und kein verworrenes Paragraphen gestrüpp, sondern die gesetzmäßig (im Sinne der historischen Gesetzmäßigkeit) und in Gesetzesform sich weiter entwickelnde Grundlage des ganzen gesellschaftlichen Lebens, und nach Wolfgang Weichelt (Über die erste Etappe der Entwicklung des volksdemokratischen Staates in Deutschland, S. 148) bestand die vorwärtstreibende Bedeutung der Verfassung darin, daß sie der weiteren Entwicklung der Demokratie des werktätigen Volkes alle Tore öffnete und den Weg zum Aufbau des Sozialismus zeigte.

Wenn die Präambel der Verfassung von 1968 in bezug auf die Entwicklung den Begriff der Umwälzung verwendete (das Parteiprogramm der SED von 1963 sprach sogar von Revolution), so kommt damit das Gewalttätige, die Ungebundenheit an das Recht zutreffend zum Ausdruck. Obwohl der Eindruck erweckt werden soll, als ob die Entwicklung von